

Schulordnung der Annie Heuser Schule

1. Präambel

Die Annie Heuser Schule ist eine Schule in freier und gemeinnütziger Trägerschaft und begründet sich auf der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern. Die Schüler werden nach den Grundsätzen der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) unterrichtet, die Lehrer sind in der Unterrichtsgestaltung autonom. Die Erziehungsberechtigten fördern durch ihre Zusammenarbeit mit den Lehrern die Verwirklichung der pädagogischen Zielsetzung und unterstützen die Lehrer bei der Erziehung und Unterrichtung. Durch die Gremien und Arbeitskreise wirken sie bei der Schulgestaltung mit. Formen der Mitwirkung durch die Schüler werden beim Aufbau der Oberstufe entwickelt.

Eine intensive Zusammenarbeit mit der Elternschaft wird durch verschiedene Arbeitskreise und Gremien angestrebt und gewährleistet. Die Schulordnung soll die für das Schulleben notwendigen Strukturen beschreiben.

2. Lehrerkollegium

Das Kollegium entscheidet und verantwortet die pädagogischen Belange der Schule. Hierzu gehört zum Beispiel die Erstellung des Fächerangebots und deren Gewichtung und Bereitstellung der notwendigen Mittel. Ebenso wird die Aufnahme und Entlassung von Schülern und die Berufung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter, durch das Kollegium entschieden, wobei die das Rechtliche betreffende Willenserklärung vom Vorstand des Trägervereins abgegeben werden.

Das Lehrerkollegium gibt sich eine (Konferenz-) Ordnung, welche Verfahren, Kompetenzverteilung und Aufgabenübertragung regelt. Diese Ordnung soll für alle Gremien einsehbar sein.

Wesentliche Fragen werden in der Schulleitungskonferenz beraten und im Einvernehmen mit dem Vorstand beschlossen, bevor der Vorstand des Trägervereins seine daran anschließenden vertretenden Aufgaben wahrnimmt.

3. Elternschaft

Die Elternschaft gibt sich selbst eine Ordnung, die für alle anderen Gremien einsehbar sein soll.

Klassenvertreter, Gesamtelternvertreter, Vertreter für die Bundeselternversammlung und Mitglieder in die verschiedenen Arbeitskreise mögen gewählt werden.

Die Elternschaft hat das Recht alle entstehenden Fragen zu besprechen und über die Elternvertreter oder in den entsprechenden Arbeitskreisen oder Gremien beantwortet zu bekommen, insofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen.

4. Trägerverein

Die Schule versteht sich, auf dem Hintergrund einer Dreigliederung des sozialen Organismus, in erster Linie als Organ des Freien Geisteslebens, die notwendigen wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge im Schulleben haben dienenden Charakter und werden derzeit vom Annie Heuser Schule e.V. Verein zur Förderung der Waldorfschule in Berlin im Auftrag des Lehrerkollegiums und der Elternschaft durchgeführt und verantwortet.

Die Mitgliedschaft kann durch Antrag erworben werden.

Der Vorstand des Trägervereins soll zu gleichen Teilen von Eltern und Lehrern besetzt sein, um den Willen zum Dialog in allen Angelegenheiten ins Bild zu bringen.

5. Schulversammlung

Eine Schulversammlung an der das Kollegium, die Elternschaft, der Vorstand des Trägervereins und die Geschäftsführung teilnimmt, wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich zusammen mit der Tagesordnung an alle Eltern und Lehrer vier Wochen im Voraus. Die Tagesordnung wird gemeinsam von den Elternvertretern und den Vertretern für die Schulleitungskonferenz und dem Vorstand erstellt. Insbesondere sollen folgende Tagesordnungspunkte erscheinen:

- Darstellung des Jahreshaushaltsabschlusses durch die Geschäftsführung
- Jahresberichte des Kollegiums, des Trägervereins und der verschiedenen Arbeitskreise
- Nominierung der Kandidaten für den Vorstand des Trägervereins bei Neu- oder Zuwahlen

6. Gremien und Arbeitskreise

6.1 Rechtsrat

Ein Rechtsrat kann aus ein bis drei Mitgliedern aus der Elternschaft bestehen. Er soll beratend mit dem Vorstand des Trägervereins (z.B. als Beisitzer) zusammenarbeiten und bestehende Fragen aus der Elternschaft dort vortragen, sowie insbesondere bei Schulvertragsauflösung angehört werden.

6.2 Finanzrat

Ein Finanzrat kann aus ein bis drei Mitgliedern aus der Elternschaft bestehen, um von der Geschäftsführung resp. des Vorstands des Trägervereins (z.B. als Beisitzer) beratend an der Planung des Schulhaushalts beteiligt zu werden sowie den Jahresabschluss des Schulhaushalts auf der Schulversammlung vorzubereiten. Des weiteren liegt die vertrauliche Erörterung der Schulbeiträge in Einzelgesprächen mit den Eltern in seiner Verantwortung. (eventuell wird für diesen Aufgabenbereich beim Anwachsen der Schule ein eigener Kreis eingerichtet)

6.3 Baukreis

Der Baukreis bespricht und plant gemeinsam mit dem Kollegium und dem Vorstand des Trägervereins Fragen, die das Schulgebäude und das Schulgelände betreffen. Insbesondere ist er in der Schulaufbauphase bemüht, mögliche neue Standorte für die Schule zu finden, sowie den Beratungs- und Entscheidungsprozess in dieser Frage zu unterstützen.

6.4 Arbeitskreis Pädagogik

Eltern und Lehrer arbeiten gemeinsam an grundlegenden Themen der Waldorfpädagogik.

6.5 Arbeitskreis Schulordnung

Dieser Arbeitskreis erarbeitet (verändert und ergänzt) die Schulordnung der Annie Heuser Schule so, dass die einzelnen Punkte vom Kollegium und der Elternschaft gemeinsam getragen und vom Vorstand des Trägervereins beschlossen werden können.

6.6 Festkreis

Der Festkreis soll die Schul- und Jahresfeste unter pädagogischen Gesichtspunkten erarbeiten und bei der entsprechenden Gestaltung und Durchführung helfen.

7. Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme entscheiden die Aufnahmelehrer, welche vor jeder Aufnahme mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die gemeinsame Erziehungsaufgabe und Zusammenarbeit sowie über die Ziele und Methoden der Schule führen.

Die Aufnahme der Schüler wird schriftlich bestätigt durch den Schulvertrages der von den Erziehungsberechtigten, dem Aufnahmelehrer und dem Vorstand des Trägervereins unterzeichnet wird. Die Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages.

Die ersten 6 Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Diese kann bis auf ein Jahr verlängert werden. Über das Bestehen der Probezeit berät und entscheidet die Klassenkonferenz und die Schulleitungskonferenz.

Wird durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten das für die Zusammenarbeit notwendige Vertrauen erheblich erschüttert bzw. zerstört oder kommen diese den Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht nach, kann der Schulvertrag mit einer Frist von 3 Monaten nach Information der Elternvertreter und nach Rücksprache mit dem Rechtsrat gekündigt werden.

Will ein Schüler die Schule verlassen, müssen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig durch schriftliche Kündigung gemäß des Schulvertrages das Schulverhältnis beenden. Die neue Schule oder etwaige Ausbildungsstelle sind dabei anzugeben, solange die Schulpflicht besteht

8. Räume

Die Raumverteilung untersteht der Schulleitungskonferenz. Besondere Fachräume wie z.B. Werken, Eurythmie... werden durch die entsprechenden Fachlehrer verantwortlich betreut.

8.1 Gastveranstaltungen

Alle Gastveranstaltungen sind mit der SLK bzw. deren Beauftragtem abzustimmen. Für privaten Musikunterricht stehen in der Regel die Klassenräume unentgeltlich zur Verfügung, insofern keine schulische Nutzung besteht.

9. Beiträge und Zahlungen

Die Höhe und Staffelung der Schulbeiträge wird vom Vorstand des Trägervereins in Zusammenarbeit mit dem Finanzkreis festgesetzt. Beitragsgespräche werden durch den Finanzkreis geführt.

Lernmittel werden, soweit nicht Lernmittelfreiheit gegeben ist, von den Erziehungsberechtigten nach Angabe der Schule beschafft.

Materialkosten für den Unterricht müssen von den Erziehungsberechtigten als Einmalzahlung zu Beginn jedes Schuljahres pro Schüler pro Jahr gezahlt werden.

Die im Unterricht angefertigten Arbeiten kann die Schule für Ausstellungszwecke verwenden.

10. Schulbesuch

10.1 Schulpflicht

Alle Schüler sind verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen, und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

10.2 Entschuldigungen bei Versäumnissen

Bei Versäumnis des Unterrichts oder verbindlicher Schulveranstaltungen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener triftiger Gründe müssen die Eltern unverzüglich, spätestens aber innerhalb dreier Tage den Klassenlehrer informieren. Das kann auch fernmündlich geschehen. Kommen die Eltern ihrer Mitteilungs- und Begründungspflicht nicht nach, erfolgt eine Mahnung durch den Klassenlehrer. Bleibt die Erklärung der Erziehungsberechtigten dennoch bis zum 5. Tag nach Beginn des Fernbleibens aus, so ist das Fehlen unentschuldigt.

10.3 Verfahren bei Beurlaubung

Für Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer zuständig. Bei ihm müssen die Eltern rechtzeitig einen Beurlaubungsantrag stellen. Bei stundenweiser Beurlaubung kann auch der jeweilig betroffene Fachlehrer die Entscheidung fällen.

Über Beurlaubung für eine Dauer von 4 Tagen bis 4 Wochen sowie generell für die Zeit unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet nach Antrag und Prüfung die Klassenkonferenz. Sie teilt das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich mit.

11. Versicherungen

Die Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Folgen körperlicher Unfälle versichert. Unfälle die außerhalb des Aufsichtsbereichs der Lehrer geschehen, müssen die Erziehungsberechtigten melden. Schulgebäude und Einrichtung stehen im Eigentum der Schule. Verursachen Schüler durch Unachtsamkeit oder vorsätzlich Schaden, so stehen sie oder die Erziehungsberechtigten für den Schaden ein.

12. Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

Die Einhaltung unserer Schul- und Hausordnung soll vor allem durch pädagogische Maßnahmen gewährleistet werden. Erst wenn diese nicht mehr ausreichen, sollen Ordnungsmaßnahmen herangezogen werden, um die Schüler etwaiges Fehlverhalten erkennen zu lassen. Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten

12.1 Pädagogische Maßnahmen

-Gespräch

mit dem Schüler, mit dem Ziel, eine Änderung seines Verhaltens zu erreichen.

-Ermahnung

Die formlose, dann schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens mit Eintrag in die Schülerakte.

-Beauftragen mit Aufgaben

die geeignet sind, dass der Schüler sein Fehlverhalten erkennt.

-Nachholen oder Nacharbeiten schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und deren Unterstützung.

-zeitweise Wegnahme von Gegenständen

(in schwerwiegenden Fällen mit Benachrichtigung der Eltern)

Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen

12.2 Ordnungsmaßnahmen

-Ausschluss vom Unterricht

für den Rest der Stunde oder des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen. Der Ausschluss darf nur verfügt werden, wenn durch das weitere Verbleiben des Schülers in der Klasse oder Gruppe der Unterricht so beeinträchtigt wird, dass der Anspruch der übrigen Schüler auf einen geordneten Unterricht gefährdet erscheint. Die Entscheidung trifft der Klassen- bzw. Fachlehrer. Die nachfolgenden unterrichtenden Lehrer sind über den Ausschluss zu informieren.

Bei dem Ausschluss sind mögliche Gefährdungen des ausgeschlossenen Schülers zu berücksichtigen. Wird der Schüler vom Rest des Unterrichts ausgeschlossen, sind die Erziehungsberechtigten davon zu informieren.

-Ausschluss für mehrere Tage und von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen

Diese Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der den Schüler unterrichtenden Lehrer. Die Schulleitung wird in Kenntnis gesetzt.

-Abmahnung

Gespräch zwischen Klassenkonferenz und Erziehungsberechtigten und die Vereinbarung einer Bewährungsfrist von drei Monaten mit Eintrag in die Schülerakte.

-Androhung der Verweisung von unserer Schule

Sie ist dann zulässig, wenn der Schüler nachweisbar in der Schule gegen eine Rechtsnorm, die Schul- oder Hausordnung verstößt oder die Anweisungen der Lehrer, der Konferenzen oder Personen, die dazu befugt sind, nicht befolgt und pädagogische Maßnahmen und Mittel sowie Ordnungsmaßnahmen, schriftliche Missbilligung und Abmahnung sich als wirkungslos erwiesen haben, und wenn der Schutz von Personen und Sachen dies erfordert.

-Kündigung des Schulvertrags

Vor der Entscheidung sind zu hören

1. der betroffene Schüler
2. die Erziehungsberechtigten
3. der Rechtsrat

Den Betroffenen steht es frei, eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Die Entscheidung trifft die Schulleitungskonferenz. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht.

13. Zeugnis

Die Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Die Erziehungsberechtigten sollen so über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder unterrichtet werden. Das Zeugnis enthält keine Benotung.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift die Inkenntnisnahme des Zeugnisses. Das unterschriebene Zeugnis ist zum Schuljahresanfang wieder dem Klassenlehrer vorzulegen.

Für die Teilnahme an Praktika erhalten die Schüler gesonderte Zeugnisse, darüber hinaus wird die Teilnahme im Abschluss-/Abgangszeugnis bestätigt.

Hat ein Schüler bis zum Ende der 12. Klasse den Bildungsgang nach dem Waldorflehrplan abgeschlossen, erhält er ein Abschlusszeugnis. Verlässt er die Schule vorher, erhält er ein Abgangszeugnis.

Bei Bedarf (Schulwechsel) erhält der Schüler auch ein Zeugnis, in dem die Leistungen nach Noten bewertet werden. Hierfür gelten dann die jeweils gültigen Notenordnungen der staatlichen Schulen.

Zeugnisse werden erst ausgehändigt nach Rückgabe aller im Eigentum der Schule stehenden Gegenstände (z.B. entliehene Bücher, Instrumente etc.) bzw. nach Zahlung aller rückständigen Schulbeiträge.

14. Ferien

Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden durch die Lehrerkonferenz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

Diese Schulordnung ist gemeinsam von Eltern und Lehrern der Annie Heuser erarbeitet.

Für eine weitere Ergänzung der kann erneut ein Arbeitskreis gebildet werden, der seine Vorschläge der Schulleitungskonferenz zur Entscheidung stellt.